

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software und Softwarepflege

Stand: Januar 2002

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendbares Recht

1. Für alle – auch zukünftigen- Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Alle früheren Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit.
2. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Wir sind berechtigt, jede vertraglich geschuldete Leistung durch Dritte durchführen und gegebenenfalls berechnen zu lassen.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

1. Unsere Angebote, Preise und sonstige Aussagen sind freibleibend, es sei denn, es sei etwas anderes ausdrücklich bestimmt.
2. Der Kunde hält sich 4 Wochen an seine Bestellungen (Kaufanträge) gebunden. Sie gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich, durch Auslieferung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt werden bzw. wir diesen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang schriftlich widersprechen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Circa-Angaben, es sei denn, sie wären ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 3 Preise

1. Mangels anderweitiger Angaben oder Vereinbarungen verstehen sich die Preise in Euro ab Lager, zu den Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, es ist ausdrücklich einschließlich Umsatzsteuer angeboten.
2. Die Preise bei Verkäufen „Frachtfrei Bestimmungsort“ beziehen sich auf die günstigste Verlade- und Transportmöglichkeit sowie Versicherung gegen die üblichen Transportgefahren. Die Mehrkosten einer von dem Kunden gewünschten anderen Versandart oder weitergehenden Versicherung hat der Kunde zu tragen.
3. Den Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden behördlichen Abgaben und Zuwendungen zugrunde. Bei Vertragsabschluss nicht bekannte Änderungen dieser Abgaben oder Zuwendungen (z.B. Änderungen von Einfuhrabgaben, Zöllen oder Verbrauchssteuern, Einführung von Ausfuhrabgaben oder Herabsetzung von Erstattungen) gehen zu Lasten des Käufers.
4. Soll die Lieferung oder Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen oder kann sie aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, erst so spät stattfinden, so sind wir berechtigt, anstelle des vereinbarten Preises den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis zu berechnen.
5. Sind für von uns geschuldete Lieferungen oder Leistungen Preise nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gelten diejenigen Preise als vereinbart, die sich aus unserer am Tage des Vertragsabschlusses bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistung jeweils gültigen Preisliste ergeben.

§ 4 Liefertermine

1. Innerhalb eines vereinbarten Lieferzeitraums erfolgt die Lieferung nach unserer Wahl.
2. Lieferverzug tritt bei Überschreitung der Lieferfrist erst dann ein, wenn eine nach Ablauf der Lieferzeit gesetzte angemessene Nachfrist des Kunden verstrichen ist, es sei denn, dass ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart war. Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur berechtigt, vom Verträge zurückzutreten; weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
3. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Installationen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Durch Verzögerungen hierbei, die von uns nicht zu vertreten sind, können wir eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

§ 5 Transport und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels anderweitiger Vereinbarung bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne für die Wahl der schnellsten oder billigsten Möglichkeit verantwortlich zu sein. Soweit wir nach ausdrücklicher Vereinbarung oder den verwendeten Handelsklauseln nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet sind, reist die Ware grundsätzlich unversichert. Soweit nicht durch die verwendeten Handelsklauseln unter Beachtung der Incoterms etwas anderes festgelegt wird, geht die Gefahr immer mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder ersten Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch bei der Klausel „frei Bestimmungsort“.
2. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns sofort zu unterrichten.

§ 6 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Der Kunde hat das ihm überlassene Programm bzw. im Rahmen von Software gelieferte Updates nach Installation unverzüglich durch Testläufe zu prüfen. Stellen sich dabei oder später Fehler heraus, so können Ansprüche wegen Fehlern im Programm nur geltend gemacht werden, indem der Fehler genau beschrieben wird, und zwar einschließlich der genauen Bediensituation vor allem vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt be- oder verarbeiteten Daten. Wir sind zum Zwecke der Fehleranalyse und –beseitigung berechtigt zu verlangen, dass uns der Kunde diese Daten zur Verfügung stellt.
Ist das jeweilige Geschäft für unseren Kunden und uns ein Handelsgeschäft, so gilt für Notwendigkeit und Rechtzeitigkeit von Untersuchung unserer Lieferung/Leistung sowie für die Rüge etwaiger Mängel, ferner für die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Mängelrüge § 377 HGB.
2. Fehler, die durch fehlerhafte Daten, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung durch den Kunden, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung sowie durch andere, von uns nicht zu vertretende Gründe nach Ablieferung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Wir haben das Recht, diesen Anspruch nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu erfüllen. Erklären wir uns zu diesem Wahlrecht nicht binnen 2 Wochen nach erhobener Mängelrüge, so geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Lehnen wir die Ersatzlieferung oder Nachbesserung ab oder schlagen zwei Ersatzlieferungs- oder Nachbesserungsversuche binnen angemessener Frist fehl, so kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorhersehbaren Schäden aufgrund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Zusicherung gerade dem Schutz des Kunden vor derartigen Schäden diene und bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder eines unserer leitenden Angestellten beruhen sowie bei vorhersehbaren Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, ferner nicht im Hinblick auf Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Kunden.
Zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und uns repräsentative Testdaten zur Verfügung zu stellen. Die vorerwähnte angemessene Frist beginnt erst ab dieser Bereitstellung, wobei dem Kunden bekannt ist, dass die Fehlerbeseitigung infolge Fehleranalyse und Tests längere Zeit in Anspruch nehmen kann.
4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung selbst oder durch Dritte unsachgemäße Ergänzungen oder Änderungen an den gelieferten Programmen oder Daten vornimmt, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist, wofür der Kunde die Beweislast trägt.
5. Die von uns gelieferten Programme entsprechen den am Tage der Auslieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen für das Ausland bedürfen besonderer Vereinbarung.
6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
7. In Fällen einer Verantwortlichkeit aus Produkthaftung sind etwaige Regressansprüche anderer Verpflichteter gegen uns nach § 5 Produkthaftungsgesetz oder §§ 840, 426 BGB ausgeschlossen.
8. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden sind wir berechtigt, als Alternative zur Schadensersatzermittlung pauschal 30 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Zahlung und Zahlungsverkehr

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind. Akzeptieren wir Wechsel, so trägt die Kosten der Diskontierung, Bearbeitung und der Einziehung der Kunde; Diskontspesen, Wechselsteuern, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren sind sofort zahlbar. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Als Zahlungsbedingung ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Abreden „netto Kasse“ vereinbart. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen oder wegen Gegenansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für unsere Forderungen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß wesentlich verschlechtern oder sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden ergeben oder wenn sich die Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Kunden durch eine Auskunft, Bank oder Kreditversicherung verschlechtern. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, alle weiteren Lieferungen einzustellen und Ersatz der bisher gemachten Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände berechtigt, das gewährte Zahlungsziel für bereits gelieferte Waren zu widerrufen.

§ 8 Datenspeicherung / Datenschutz

Alle Daten werden gem. der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, geben wir die Daten auch an Dritte unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter. Die vollständige oder teilweise Datenweitergabe erfolgt, soweit erforderlich oder zweckmäßig, insbesondere an unsere selbständi-

gen und unselbständigen Tochtergesellschaften, Handelsagenturen und –Vertreter, Filialen, Geschäftsstellen, Steuer- und Wirtschaftsberater, Rechenzentren und Bankinstitute.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Rheine.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist vereinbart, das Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Rheine ist. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt an ihre Stelle eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.

B) Besondere Bestimmungen bei Softwarelieferung

§ 10 Softwarelieferung

1. Soweit Software von uns einzeln oder in Zusammenhang mit Anlagenlieferungen geliefert wird (Betriebssoftware, Anwendungsprogramme und Schriftdaten), ist Vertragsgegenstand die Lieferung und Überlassung des Programms/der Programme auf Datenträger zum Zwecke der Nutzung durch den Kunden einschließlich Installationsanweisung und einer Beschreibung, die den Gebrauch der Anwendungsprogramme ermöglicht, wobei die Beschreibung auch Teil des Programms z.B. in Form von Hilfetexten sein kann. Programm-Handbücher für Betriebssysteme gehören nur zum Lieferumfang, sofern dieses gesondert schriftlich vereinbart wird (§ 2.3).
Die Beschreibung der Programme in Prospekten und ähnlichen Unterlagen ist nur Leistungsbeschreibung und beinhaltet keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
2. Wir gewähren dem Kunden eine einfache, nicht ausschließliche und nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung übertragbare Lizenz zur Benutzung des Programms für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer einzigen Zentraleinheit. Der Einsatz in einem Netzwerk oder auf einer Computeranlage, deren Zentraleinheit die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Anwender ermöglicht ist nur gestattet, wenn ausdrücklich eine Netzwerklizenz oder eine Mehrplatzlizenz vereinbart ist, und zwar nur für die in der Vereinbarung genannte Anzahl von Arbeitsplätzen und nur für das im Vertrag genannte Rechnersystem. Bei einem Wechsel des Rechnersystems ist eine neue, bei Anschluss von mehr Arbeitsplätzen, als in der Lizenzvereinbarung vorgesehen, ist eine ergänzende Lizenzvereinbarung notwendig.
3. Die Lizenzgebühr und die Pflegegebühr für das 1. Vertragjahr sind mit Übergabe der Programme und der Rechnung fällig. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr. Von der Fälligkeit an bis zur vertragsgemäßen Zahlung sind wir berechtigt, dem Kunden die Nutzung zu untersagen und die Löschung aller Datenträger zu verlangen, auf denen sich das Programm und damit erstellte Daten befinden. Es ist uns ausdrücklich gestattet, uns zur Sicherung dieser Rechte sowie zur Sicherung der Lizenzbeschränkung programmtechnischer Mittel wie z.B. einer Programmsperre zu bedienen.
Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Lizenz zeitlich unbeschränkt auf der gleichen Zentraleinheit.
Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist nur berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Zentraleinheit oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung des Herstellers in gleicher Weise tragen wie die von uns gelieferten Originalkopien. Im Falle einer Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien mit Ausnahme einer Archivkopie an uns zurückzugeben bzw. zu löschen. Der Kunde hat uns schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das Programm einschließlich etwaiger Ergänzungen und Verbesserungen nur entsprechend dem Vertragszweck und im Rahmen der gewährten Lizenz zu benutzen und es nicht unbefugt Dritten zugänglich zu machen, sei es mittelbar oder unmittelbar. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird hiermit eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen der insgesamt vereinbarten Lizenzgebühr vereinbart, und zwar auch für den Fall, dass nur Teile der Programme unberechtigt an Dritte überlassen wurden. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs und eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs wird hierdurch nicht berührt.
Der Kunde steht dafür ein, dass er die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung auch mit seinen Mitarbeitern sowie Dritten, bei denen das Programm befugt eingesetzt wird, vereinbaren wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.
6. Soweit die gelieferten Programme Standardprogramme sind, können wir nicht gewährleisten, dass das Lizenzprogramm den spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht.
7. Soweit Gegenstand der Softwarelieferung Novaline-Programme sind, sind wir Inhaber bzw. Verfügungsberechtigte über sämtliche Schutzrechte und nicht schutzrechtsfähige Verfahrenstechniken/Know-how, die an den Programmen bestehen.

§ 11 Softwareänderungen

Aus technischen Gründen sinnvolle oder unwesentliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder Vertragsabschluß sind vorbehalten.

§ 12 Einweisung

Die Einarbeitung (Schulung) in die Software ist nicht mit der Lizenzgebühr abgegolten, sondern erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Einarbeitung gültigen Dienstleistungspreisliste, wobei Reisezeit und Programminstallation Bestandteil der Einarbeitung und damit kostenpflichtig sind.

C) Besondere Bestimmungen für Softwarepflege

§ 13 Software-Pflege und –wartung

1. Gegenstand der Software-Pflegevereinbarung sind die Programmpakete gem. Software-Auftrag, für die wir im Rahmen dieser Vereinbarung gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen erbringen:
 - Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist in der zu wartenden Software und den durch uns zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen
 - Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen u.ä., die einen Einfluss auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben. Ebenso die Erstellung und Zurverfügungstellung von Zusatzprogrammen, wenn sie durch diese Änderungen erforderlich werden. Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen unserer programmtechnischen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntmachung oder Neueinführung der Gesetzesänderungen.
 - Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört wurden.
 - Telefonische Beratungsbereitschaft nach Gesprächsübermittlung durch den Anwender an fünf Werktagen der Woche in der von uns festgelegten Uhrzeit.
 - Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software.
 - Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte Nach-Einarbeitung sowie die Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlussprogrammierungen. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen.
2. Voraussetzungen für die Wartung der Software:
 - Der Anwender erhält jeweils die neueste Fassung der Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Nur diese neueste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei uns üblichen Arbeitszeit gewartet.
 - Auf Verlangen unseres Personals hat der Anwender auf seine Kosten ausreichende Räume und die Hardware des Anwenders in seinen Räumen in ausreichender Zeit zur Verfügung zu stellen.
 - Der Anwender muss die vom Software-Lieferanten empfohlenen Mindestschulungsmaßnahmen für die jeweils eingesetzten Softwareprodukte und deren Module absolviert haben.
3. Gewährleistung aus dem Software-Pflegevertrag
Wir übernehmen für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewähr, dass die Software, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt.
4. Die Vereinbarung zur Pflege der überlassenen Software läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres, wenn einzelvertraglich keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Folgende Leistungen sind weder mit der Einmallingebühr für Software noch mit den Vergütungen für Software-Pflege abgegolten und werden somit gesondert berechnet:
 - Materialkosten
 - Datenträger
 - Handbuchnachlieferungen
 - Erstellen der Programmträger
 - Kosten der Lieferung
 - Installationskosten, falls Installation nicht vom Kunden vorgenommen wird
 - Datenreparaturen, -konvertierungen und -übernahmen
 - Support für das eingesetzte Betriebssystem
5. Die Preise für die Software-Pflege ergeben sich aus unserer gültigen abänderbaren Preisliste. Die Berechnung erfolgt jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder monatlich jeweils zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

D) Verbrauchsgüterkauf

§ 14 Besondere Regelungen für den Verbrauchsgüterkauf

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die für unseren Kunden einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB darstellen.